

Satzung

der Energie-Gemeinschaft LEW e. V.

Postanschrift:
Energie-Gemeinschaft LEW e. V., 86136 Augsburg

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Energie-Gemeinschaft LEW e. V.
Der Verein tritt die Nachfolge der am 21. Dezember 1933 bzw. am 1. September 1951 wieder gegründeten Elektro-Gemeinschaft LEW an und wurde am 2. September 1996 in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des selben Jahres.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Zusammenarbeit der Mitglieder zum Nutzen der gemeinsamen Kunden im Netzgebiet der Lechwerke AG (LEW).

Die Aufgaben der Gemeinschaft liegen u. a. in der Weiterbildung und Beratung ihrer Mitglieder in allen einschlägigen Fragen der Technik, des sinnvollen Energieeinsatzes, der Tarife, des Vorschriftenwesens und in der Vermittlung von Kommunikationstechniken.

Zu weiteren Aufgaben zählen Marketing-Aktionen.

§ 3 Fachbereiche

1. Die Energie-Gemeinschaft gliedert sich in nachstehende Bereiche:
 - 1.1 Fachbereich Elektro,
 - 1.2 Fachbereich Sanitär/Heizung/Lüftung/Klima,
 - 1.3 Fachbereich Bauwesen.
2. Die Fachbereiche werden von Mitarbeitern der LEW betreut.
3. Veranstaltungen und Aktionen werden auf die Fachbereiche abgestimmt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden:
 - 1.1 im **Fachbereich Elektro:**
 - 1.1.1 jedes im Elektrotechnikerverzeichnis eines Energieversorgungsunternehmens eingetragene Unternehmen,
 - 1.1.2 jedes Unternehmen des Elektrohandels,
 - 1.1.3 jedes Unternehmen der Elektrogeräteindustrie,
 - 1.1.4 jedes Planungsbüro für elektrische Anlagen.

1.2 im Fachbereich Sanitär/Heizung/Lüftung/Klima:

- 1.2.1 jeder selbständige Sanitär-Installateur und Heizungsbauer,
- 1.2.2 jedes Unternehmen des Sanitär- und Heizungshandels,
- 1.2.3 jedes Unternehmen der Sanitär-, Heizungs-, Lüftungs- und Klimageräteindustrie,
- 1.2.4 jedes Planungsbüro für Heizungs-, Lüftungstechnik und haustechnische Anlagen.

1.3 im Fachbereich Bauwesen:

- jeder selbständige Baumeister, Architekt und Bauingenieur.
- 1.4 jedes Energieversorgungsunternehmen (EVU).
- 1.5 sonstige vom Vorstand eingeladene Personen und Unternehmen.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Geschäftsführer zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen der Energie-Gemeinschaft teilzunehmen, und die Pflicht, deren Ziele tatkräftig zu fördern.
2. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag (Geldbeitrag) erhoben. Die Höhe wird vom Vorstand festgesetzt. Der Beitrag ist jeweils innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern

1. Mitglieder, die dem Ansehen und dem Interesse der Gemeinschaft schaden, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
2. Jedes Mitglied kann mit dreimonatiger Kündigungsfrist auf das Ende eines Geschäftsjahres ausscheiden. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
3. Es besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung von Beiträgen und auf Vermögenswerte.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5, höchstens 8 Mitgliedern. Davon sollten je
 - ein Vertreter dem Fachbereich Elektro (§ 4 Abs. 1.1),

- ein Vertreter dem Fachbereich Sanitär/ Heizung/Lüftung/Klima (§ 4 Abs. 1.2),
- ein Vertreter dem Fachbereich Bauwesen (§ 4 Abs. 1.3),
- ein Vertreter dem Handel (§ 4 Abs. 1.1.2 und 1.2.2),
- ein Vertreter der Geräteindustrie (§ 4 Abs. 1.1.3 und 1.2.3),
- ein Vertreter den Energieversorgungsunternehmen (§ 4 Abs. 1.4) sowie
- zwei Vertreter den LEW

angehören.

Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von 5 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn mehr als ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Die Vertreter der LEW werden von LEW in den Vorstand entsandt.

2. Der Vorstand wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) § 26 sind der Vorsitzende und der Stellvertreter. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter nur dann vertretungsberechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er bestimmt über die Verwendung der Mittel.
4. Beschlüsse in Vorstandssitzungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Es ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
5. Anträge auf Satzungsänderungen sind vom Vorstand zu beschließen und der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.
6. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

§ 8 Beirat

1. Der Vorstand kann in seiner Tätigkeit von einem Beirat beraten werden, der insbesondere Vorschläge für Veranstaltungen und Aktionen erarbeitet.
2. Für die Mitglieder des Fachbereichs Elektro wird vom Vorstand ein beratender Beirat berufen, in dem das Handwerk durch die Mitglieder des Bezirksausschusses Elektrotechnik für das Netzgebiet der LEW gemäß den „Grundsätzen für die Zusammenarbeit von EVU und Elektro-Installateuren“ vom 24.10.1966 vertreten ist.
3. Für die Mitglieder der Bereiche gemäß § 4 Abs. 1.2 bis 1.4 bleibt es dem Vorstand unbenommen, einen beratenden Beirat zu berufen.

§ 9 Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Er besorgt die laufenden Angelegenheiten für die Fachbereiche und untersteht den Weisungen des Vorstands.
2. Der Geschäftsführer erstellt einen Bericht über das vergangene und einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr und legt diese dem Vorstand vor.
3. Für die Kassenführung kann ihm ein Kassenwart zugeordnet werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb eines Geschäftsjahres einzuberufen. Sie genehmigt den vom Vorstand vorgelegten Bericht über das vergangene Geschäftsjahr und den Haushaltsplan für das kommende Jahr.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.
3. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführer eingegangen sein.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet.
5. Beschlüsse, auch zur Satzungsänderung, werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. § 12 bleibt unberührt.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Veranstaltungen

1. Sitzungen und Veranstaltungen, die im Sinne des § 2 abgehalten werden, sind vom Geschäftsführer rechtzeitig bekannt zu geben.
2. Bezüglich der Teilnahmepflicht an den Veranstaltungen wird auf § 5 Abs. 1 verwiesen.

§ 12 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt nur eine hierzu besonders einzuberufende Mitgliederversammlung. Für die Auflösung müssen insgesamt 3/4 der anwesenden Mitglieder stimmen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung der bei Auflösung etwa vorhandenen Vermögenswerte.